

Infrastrukturdatenverarbeitung aus rechtlicher Sicht

Mag. Jan Weber



Inhalt

- Infrastrukturverzeichnis nach § 13a TKG 2003
- GeoDIG (INSPIRE)
- Auskunftspflicht
- Datenschutz
- Situation in D
- Zusammenfassung



Infrastrukturverzeichnis, § 13a TKG 2003 (1)

- Welche Infrastrukturen? → § 13a Abs. 1
 - Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen wie z.B.
 - Gebäudezugänge (Punkte)
 - Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen (Punkte)
 - Kabelschächte, Einstiegsschächte, Verteilerkästen (Punkte)
 - Verkabelungen in Gebäuden (Linien)
 - Leitungsrohre, Leerrohre (Linien)
 - „für Kommunikationslinien nutzbar“
 - vorhandene und neu errichtete
 - umfasst nicht nur eigene Infrastruktur, sondern auch solche Dritter innerhalb des „eigenen“ Gebäudes wg. Informationspflicht über Auskunftserteilung gemäß Abs 6

- Welche Informationen sind aufzunehmen? → § 13a Abs. 1
 - Regulierungsbehörde (hier: RTR) muss detailliertes Verzeichnis errichten und führen
 - Kategorien (je Infrastruktur): Art, Verfügbarkeit, geografische Lage



Infrastrukturverzeichnis, § 13a TKG 2003 (2)

- Welche Daten werden erhoben? → § 13a Abs. 2
 - Anforderung der zu Errichtung und laufender Führung des Verzeichnisses erforderlichen Daten im Wege der Amtshilfe, Art. 22 B-VG, „im Ausmaß des § 13a Abs. 5“
 - Amtshilfeverpflichtung für Organe von Bund, Ländern und Gemeinden (also nicht private Rechtsträger, soweit nicht beliehen)
 - im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs (ersuchendes und ersuchtes Organ müssen zur Setzung der erbetenen Amtshandlung abstrakt befugt sein)
 - „im Ausmaß des § 13a Abs. 5“: Auskunftspflicht des ersuchten Organs reicht nur so weit wie zur Umsetzung des glaubhaft gemachten konkreten Vorhabens notwendig; Datenerhebung erst im Anlassfall
 - Adressat des Amtshilfeersuchens: wohl Leitung des ersuchten Organs (z. B. Präsidialsektion), soweit in Geschäftsverteilung nicht anders bestimmt



Infrastrukturverzeichnis, § 13a TKG 2003 (3)

- Welche Daten werden erhoben? → § 13a Abs. 3
 - Aufnahme von (konkreter) Infrastruktur in das Verzeichnis, soweit Gegenstand von Entscheidungen der TKK über Leitungs-/Nutzungs-/Mitbenutzungsrechte; ist von Betroffenen (Verfahrensbeteiligten) zu dulden

- Welche Daten werden übermittelt? → § 13a Abs. 5
 - Antrag eines Bereitstellers eines Telekommunikationsnetzes (oder von jemand, der Absicht zur Aufnahme dieser Tätigkeit glaubhaft macht)
 - Glaubhaftmachung, dass Informationen für konkretes Vorhaben benötigt werden
 - Übermittlung an Antragsteller ist auf das Ausmaß zu beschränken, welches zur Umsetzung des Vorhabens notwendig ist



Infrastrukturverzeichnis, § 13a TKG 2003 (4)

- Welche (Regulierungs-)Behörde? → §§ 13a Abs. 1 iVm 115
 - Zuständigkeitsabgrenzung TKK – RTR: TKK in Fällen des § 117, sonst RTR
 - Anforderung und Übermittlung von Informationen für Verzeichnis: RTR, § 115
 - Entscheidungen in Verfahren nach §§ 6, 7, 9, 11, 13: TKK, § 117 Z 1
 - Entscheidung über Ablehnung von Anträgen auf Datenübermittlung per Bescheid, falls beantragt: RTR, § 115
- Nebenbestimmungen → § 13a Abs. 4 und Abs. 6
 - § 13a Abs. 4 (Schutz von Daten): Schutz der erhobenen Daten vor dem Zugriff Unberechtigter nach dem jeweiligen Stand der Technik
 - § 13a Abs. 6 (Information an Betroffene): Information über Tatsache und Umfang der Abfrage an Bereitsteller von Kommunikationsnetzen, über deren Netz Auskunft erteilt wurde, binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt der Abfrage
 - § 125 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse): Regulierungsbehörde hat ihr bekanntgewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes zu wahren



Geodaten-Infrastrukturgesetz (INSPIRE) (1)

- GeoDIG: Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes, BGBl I Nr. 14/2010, setzt INSPIRE-RL zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EG (RL 2007/2/EG, ABI L 108 v. 25.04.2007) um
- Fokus: Umweltpolitik bzw. andere polit. Maßnahmen mit direkten/indirekten Umweltauswirkungen, Koordination durch Lebensministerium (<http://www.inspire.gv.at>)
- GeoDIG gilt für Geodatenätze, die eines oder mehrere Geodaten-Themen in Anhang I - III betreffen, § 2 Abs. 1; „für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur“ kein Thema, wohl aber Siedlungspunkte etc.
- Geodaten in Bezug auf „für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur“ werden im Rahmen des GeoDIG, soweit ersichtlich, bislang nicht systematisch erfasst



Geodaten-Infrastrukturgesetz (INSPIRE) (2)

- Verpflichtung nach GeoDIG für „öff. Geodatenstelle“, § 3 Abs 1 Z 9 GeoDIG, zB
 - a) Verwaltungsbehörden des Bundes und sonstige Vw.organe unter deren Aufsicht
 - b) Bundesorgane, die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen
 - c) jur. Personen d. öff. Rechts, durch BG eingerichtet/aufgrund BG errichtet, die Aufgaben der öff. Vw. einschl. bestimmter Pflichten/Tätigkeiten/ Dienstleistungen mit Umweltbezug ausüben
 - d) nat./jur. Personen d. priv. Rechts unter Kontrolle einer Bundes- oder Landesdienststelle im og. Sinn, die jeweils im Zusammenhang mit der Umwelt öff. Aufgaben ausüben oder öff. Dienstleistungen erbringen
 - (...)



Geodaten-Infrastrukturgesetz (INSPIRE) (3)

- Rechtsfolgen: öff. Geodatenstellen müssen für die Öffentlichkeit (a)
 - Metadaten zu den bei ihnen vorhandenen Geodaten erstellen bzw. aktuell halten, § 4 (Informationen, die Geodatenätze und –dienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen); Frist zur Metadatenerstellung abhängig von Geodaten Themen
 - Anhang I (Koordinatenreferenzsysteme, geogr. Gittersysteme u. Bezeichnungen, Vw.einheiten, Adressen, Flur- bzw. Grundstücke, Verkehrs- und Gewässernetze, Schutzgebiete) 3.12.2010
 - Anhang II (Höhe, Bodenbedeckung, Orthofotografie, Geologie) 3.12.2013



Geodaten-Infrastrukturgesetz (INSPIRE) (4)

- Rechtsfolgen: öff. Geodatenstellen müssen für die Öffentlichkeit (b)
 - Netzdienste schaffen und betreiben, § 6 (öffentlich zugänglich, via Internet od. Ä. nutzbar), dh
 - Suchdienste, die Suche nach Geodaten und Anzeige des Inhalts von Metadaten ermöglichen
 - Darstellungsdienste, die die Anzeige darstellbarer Geodatensätze ermöglichen (inkl. Navigation, Vergrößern, Verkleinern, Anzeige von Legenden etc.)
 - Downloaddienste, die Herunterladen von bzw. direkten Zugriff auf Kopien von Geodatensätzen ermöglichen
 - Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatensätzen
 - Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten
 - Netzdienste via el. Netzwerk verknüpfen u. Zugang via INSPIRE-Portal ermöglichen, § 7 (auf <http://www.inspire.gv.at/> auch Ansprechpartner benannt)



Geodaten-Infrastrukturgesetz (INSPIRE) (5)

- Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit möglich, § 8
 - Beschränkung des Zugangs über Suchdienste, wenn nachteilige Auswirkungen auf öff. Sicherheit, Landesverteidigung, int. Beziehungen
 - Beschränkung des Zugangs über Darstellungs-, Download, Transformations- und Abrufdienste, wenn nachteilige Auswirkungen auf
 - öff. Sicherheit, Landesverteidigung, int. Beziehungen
 - gesetzliche Vertraulichkeitsvpfl., lfd. Gerichts-/Behördenverfahren, BuGG , IPR
 - Vertraulichkeit personenbezogener Daten, soweit schutzw. Geheimhaltungsinteresse iSd DSGVO
 - Umweltbereiche, auf die sich die Information bezieht
 - § 13a Abs. 4 TKG 2003 (Pflicht zum Schutz der Infrastrukturdaten vor Zugriff „Unberechtigter“) als gesetzliche Vertraulichkeitsvpfl. → nur Metadaten in Suchdiensten



Geodaten-Infrastrukturgesetz (INSPIRE) (6)

- Entgelt, § 9
 - Such- u. Darstellungsdienste grds. unentgeltlich; bei Darstellungsdiensten uU Entgelt zur Sicherung d. Wartung
 - Download- und Abrufdienste: Entgelt möglich (Einnahmen dürfen Kosten für Erfassung/Erstellung/Reproduktion/Verbreitung der Geodatenätze zzgl. angemessener Gewinnspanne nicht überschreiten)
 - Entgeltspflicht setzt Verfügbarkeit von Dienstleistungen des el. Geschäftsverkehrs zur Zahlungsabwicklung voraus
- Koordinierungsstelle des Bundes (mit BM-Vertr.) beim Lebensministerium, § 12
- Kompatibilität/Synergien der Infrastrukturdaten mit INSPIRE jedenfalls anzustreben



Auskunftspflicht

- Organe der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung (...) haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, § 20 Abs. 4 B-VG bzw. AuskunftspflichtG BGBl Nr. 287/1987
- nicht anwendbar, soweit nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen, § 6 AuskunftspflichtG



Datenschutz (1)

- neben den Spezialnormen ist in Fällen einer Verarbeitung personenbezogener Daten (also sowohl bei Erhebung als auch Übermittlung von Infrastrukturdaten) immer auch das Datenschutzgesetz (DSG 2000) zu beachten
- grundsätzlich hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, sofern schutzwürdiges Interesse daran besteht, § 1 Abs. 1
- DSG 2000 schützt auch personenbezogene Daten juristischer Personen
- Beschränkungen dieses Geheimhaltungsanspruchs
 - nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig
 - bei Eingriffen staatlicher Behörden nur auf Grund von Gesetzen, die aus den Gründen in Art. 8 Abs. 2 MRK (hier: für das wirtschaftl. Wohl des Landes erforderlich) notwendig sind, § 1 Abs. 2
 - Verhältnismäßigkeit des behördlichen Eingriffs (gelindestes Mittel), § 1 Abs. 2 letzter Satz



Datenschutz (2)

- Übermittlung von Daten betreffend eigene Infrastrukturen d. öff. Vw. idR unproblematisch, falls nicht öff. Sicherheit, Landesverteidigung etc. betroffen
- bei Übermittlung von Daten betreffend Infrastrukturen Dritter auf öff. Grund bzw. bei/innerhalb von Bundes-/Landesgebäuden datenschutzrechtl. Zulässigkeit zu prüfen
- keine Verletzung schutzwürdiger Gemeinhaltungsinteressen durch Verarbeitung nicht-sensibler Daten, wenn
 - ausdrückliche gesetzl. Ermächtigung zur Verwendung der Daten, § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 (§ 13a TKG 2003)
 - überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern, z.B. Verwendung der Daten durch Auftraggeber des öff. Bereichs in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe, § 8 Abs. 1 Z 4, Abs. 3 Z 2 DSG 2000 (§ 13a Abs. 2 TKG 2003)



Situation in D (1)

- Implementierung des RL-Pakets in D bislang noch nicht umgesetzt
- seit Dez. 2009 betreibt BNetzA einen durch die Breitbandstrategie der dt. Bundesregierung initiierten Infrastrukturatlas in Form eines Geoinformationssystems mit Daten von freiwillig teilnehmenden Unternehmen und öffentlichen Institutionen
- Phase I (12/09 – 09/11)
 - nur Zugriff der BNetzA auf Daten des Infrastrukturatlas; „Kontaktvermittlung“, d.h. Weitergabe von Daten über Art der Infrastruktur und Ansprechpartner beim Infrastrukturihaber an Antragsteller
- Phase II (seit 10/11)
 - BNetzA kann auch Daten über Lage der Infrastruktur an Antragsteller herausgeben (in Form von vergrößerten pdf-Kartenausschnitten 1 : 30.000)
- Phase III (in Planung)
 - vollelektronische Abfrage, d.h., Antragsteller erhalten auf Antrag und nach Berechtigungsprüfung einen gesicherten Online-Zugang zur Web-GIS-Applikation, aber Zugriff eingeschränkt auf individuell freigegebene projektbezogene Abfragegebiete (eigentliche Infrastrukturdaten nur intern u. für Dritte unzugänglich gespeichert, Server physikalisch getrennt)



Situation in D (2)

- Regelungen in § 77a Abs. 3 dt. TKG-Entw. zum Infrastrukturverzeichnis (Datenerhebung)
 - Entwurfstext
 - „BNetzA kann von TK-Netzbetreibern sowie von jur. Pers. d. öff. Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die die zu TK-Zwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen u.ä. Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen oder Kabelkanäle in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Betrifft eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzusehen.“
 - geplantes Vorgehen
 - formlose Schreiben der BNetzA an betreffende Unternehmen in Zusammenarbeit mit Verbänden bzw. förmliches Auskunftsverlangen
 - Anhörung des Betroffenen
 - anschließend Verpflichtung zur Datenlieferung per Vw.akt oder öff.-rechtl. Vertrag über Datenlieferung



Situation in D (3)

- Regelungen in § 77a Abs. 3 dt. TKG-Entw. zum Infrastrukturverzeichnis (Datenübermittlung)
 - Entwurfstext
 - „Interessenten kann Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden, falls die von der BNetzA festgelegten Voraussetzungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.“
 - geplantes Vorgehen
 - Einsichtnahmegewährung für künftige Nutzer durch Vw.akt auf Basis von Einsichtnahmebedingungen zur Regelung der Voraussetzungen für Zugang zu aufbereiteten Daten aus dem Infrastrukturatlas auf Antrag und nach Berechtigungsprüfung im Umfang des konkreten Breitbandprojekts
- praktische Probleme
 - unterschiedliche Erfassung von Infrastrukturen im Zeitverlauf (Branchen, SW etc.)
 - schwieriges Kriterium „Verfügbarkeit“
 - vgl. weiterführend „Umsetzungskonzept der BNetzA zu § 77a Abs. 3 TKG-E“
 - http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Infrastrukturatlas/Anhg_Umsetzungskonzept_Basepage.html?nn=135402



Zusammenfassung

- Infrastrukturverzeichnis nicht auf Infrastruktur im Eigentum von um Amtshilfe ersuchter Organe begrenzt
- Synergien mit verfügbaren Geodaten sollten geprüft werden
- RTR wird Infrastrukturverzeichnis gemäß den geltenden Bestimmungen aufsetzen
- Bundesdienststellen werden eingeladen, mit RTR in Detailgespräche zur administrativen Durchführung von Amtshilfeersuchen einzutreten